

Satzung über den Betrieb und die Benutzung und die Erhebung von Gebühren der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Beckedorf

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Beckedorf in seiner Sitzung am 17. Juli 2018 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Die Gemeinde Beckedorf unterhält die Kindertageseinrichtung "Mondschaukel" als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 30 NKomVG. Für den Betrieb gelten die Vorschriften des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen in der zzt. gültigen Fassung.

§ 2

Öffnungszeiten

(1) Der Kindergarten ist von Montag bis Freitag
Von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr (Halbtagsgruppe) und
von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr (Ganztagsgruppe / Pflichtanmeldezeit)
geöffnet.
Die Krippe ist von Montag bis Freitag

Die Krippe ist von Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr (Halbtagsgruppe) und von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr (Ganztagsgruppe) geöffnet.

- (2) In der Zeit von 7.00 bis 7.30 Uhr werden Sonderöffnungszeiten angeboten. Darüber hinaus werden für die Ganztagsgruppen Sonderöffnungszeiten von 16.30 Uhr bis 17.00 Uhr angeboten.
- (3) Die Kindertageseinrichtung wird während der Sommerferien der Schulen für die Dauer von drei Wochen und während der Weihnachtsferien geschlossen.
- (4) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres.

Aufnahme, Anmeldung

- (1) Aufgenommen in die Krippengruppe werden grundsätzlich Kinder im Alter von mindestens 1 Jahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
- (2) Aufgenommen in den Kindergarten werden grundsätzlich Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt.
 Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die verfügbaren Betreuungsplätze, sind ältere Kinder bei der Vergabe grundsätzlich zu bevorzugen. Soweit Kinder nicht, oder nicht zu den gewünschten Bedingungen in der Tageseinrichtung aufgenommen werden können, werden diese auf Wunsch in einer Warteliste geführt und im Rahmen frei werdender Kapazitäten entsprechend der für die Platzvergabe maßgebenden Kriterien berücksichtigt.
- (3) Über den Vorrang älterer Kinder bei der Platzvergabe hinaus, erfolgt die Aufnahme Nach sozialen Kriterien in folgender Reihenfolge:
 - alleinerziehend und berufstätig
 - alleinerziehend mit dem Ziel, wieder berufstätig zu werden
 - alleinerziehend mit Lebensgefährte/Lebensgefährtin (beide berufstätig) bzw.
 Berufstätigkeit beider Elternteile

Die Berufstätigkeit ist mittels einer aktuellen Bescheinigung des Arbeitsgebers nachzuweisen. Die Gemeinde behält sich vor, bei falschen Angaben die Kündigung des Platzes in der Kindertageseinrichtung auszusprechen.

- (4) Die Aufnahme erfolgt in der Regel nur zum 01., in Ausnahmefällen zum 15.eines Monats. Als Anmeldeschluss wird der 31.03. eines Kalenderjahres festgesetzt. Jedem Elternteil wird eine Satzung ausgehändigt.
- (5) Die Aufnahme ist bei der Gemeinde unter Angabe des gewünschten Eintrittsdatum schriftlich zu beantragen.
- (6) Über die Aufnahme entscheiden der Bürgermeister und die Leiterin der Kindertageseinrichtung, gegebenenfalls nach Abstimmung mit dem Verwaltungsausschuss. Hierbei haben Kinder aus Beckedorf Vorrang vor auswärtigen Kindern.
- (7) Die Kündigung ist nur mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum letzten Tag des Kalendermonats zulässig. Im Jahr vor dem Schulbeginn eines Kindes ist die Abmeldung nach dem 30. April des jeweiligen Jahres nur bei Abmeldung des Wohnsitzes des Kindes möglich.

- (1) Jedes Kind ist rechtzeitig zu bringen und am Ende der maßgeblichen Betreuungszeit pünktlich wieder abzuholen.
- (2) Von der Betreuung in der Kindertageseinrichtung können jederzeit ausgeschlossen werden:
 - a) Kinder, welche die Erziehungsarbeit beeinträchtigen oder gefährden,
 - b) Kinder, bei welchen sich im Laufe der Betreuung herausstellt, dass sie noch nicht kindergarten- bzw. krippenreif sind bzw. dass eine Sonderbetreuung erforderlich ist,
 - c) Kinder, für welche eine fällige Gebühr trotz Mahnung nach Fristablauf nicht bezahlt worden ist.
 - d) Eine fristlose Kündigung des Kindergartenplatzes und Krippenplatzes kann ausgesprochen werden, sofern 2 Monatsbeiträge ausstehen.
- (3) Kinder aus Elternhäusern, in denen ansteckende Krankheiten wie Scharlach, Diphterie, Keuchhusten, Kinderlähmung, Typhus, Masern oder eine hochansteckende Infektionskrankheit festgestellt worden sind, dürfen unter keinen Umständen in die Kindertageseinrichtung geschickt werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind selbst gesund ist.

 Nach dem Auftreten solcher und ähnlicher Infektionskrankheiten im Elternhaus darf das einzelne Kind die Kindertageseinrichtung erst wieder besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt worden ist.

§ 5

Gastkinder

In der Kindertageseinrichtung können Gastkinder nicht beaufsichtigt werden. Dies gilt nicht für mindestens 3 Jahre alte Kinder, welche die Einrichtung zum Zwecke einer geplanten dauerhaften Betreuung zunächst kennen lernen sollten, bis zu einer Höchstdauer von drei Tagen. Diese Kinder unterliegen während ihres Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

§ 6

Elternrat

- (1) In der Kindertageseinrichtung wird ein Elternrat gebildet. Der Elternrat unterstützt die Erziehungsarbeit der Kindertageseinrichtung und fördert die Zusammenarbeit zwischen der Kindertageseinrichtung, dem Elternhaus und dem Träger (Gemeinde Beckedorf).
- (2) Die Erziehungsberechtigten aller betreuten Kinder (Elternversammlung) wählen zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres zwei Vertreter(innen) in den Elternrat der Kindertageseinrichtung (Vorsitzende/r und Stellvertreter/in). Die Erziehungsberechtigten eines oder mehrerer Kinder haben dabei nur eine Stimme.

- (3) Die Mitgliedschaft im Elternrat endet, wenn kein Kind des Mitgliedes die Kindertageseinrichtung mehr besucht.
- (4) Der Elternrat und je ein Vertreter der Betreuungskräfte und des Trägers bilden den Beirat.

§ 7

Benutzungsgebühren

- (1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung in der Halbtags- oder Ganztagsbetreuung der Krippe, sowie für die 9. Stunde der Ganztagsbetreuung im Kindergarten werden nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Für den Besuch des Kindergartens werden in der Halbtagsbetreuung und in der Ganztagsbetreuung bis zu 8 Stunden für Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Schuleintritt keine Gebühren erhoben. Gebühren für die Sonderöffnungszeiten in den Ganztagsgruppen und der Halbtagsgruppe der Krippe richten sich nach Aufwand für den Träger.
- (3) Auf Antrag eines Elternteils und unter Vorlage entsprechender Einkommensnachweise können die Gebühren gemindert werden. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister nach Abstimmung mit dem Verwaltungsausschuss.
- (4) Für auswärtige Kinder gilt eine erhöhte Gebühr.
 Hiervon ausgenommen sind Kinder aus der Samtgemeinde Lindhorst, sowie dem Kirchspiel der St. Godehardi-Gemeinde.
- (5) Besuchen Geschwister gleichzeitig die Krippe, wird die Gebühr nach Abs. 1 für das zweite Kind und weitere Kinder um 50% auf Antrag an die Gemeinde ermäßigt
- (6) Die Benutzungsgebühr ist monatlich zu zahlen und zum 01. eines Monats fällig. Die Sommerpause und Unterbrechungen des Betriebes von nicht mehr als 4 Wochen befreien nicht von der Zahlungsverpflichtung. Der Träger ist unverzüglich zu unterrichten, sofern Eltern bzw. sorgeberechtigte Elternteile auch nur mit einer mtl. Benutzungsgebühr rückständig bzw. nicht in der Lage sind, diese zu zahlen.
- (7) Gebührenpflichtig sind Eltern bzw. sorgeberechtigte Elternteile sowie diejenigen, die die Betreuung des Kindes veranlasst haben.
- (8) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.
- (9) Für Getränke- und Bastelbedarf wird ein Pauschalbetrag erhoben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am *01. August 2018* in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Beckedorf vom *01. Januar 2018* außer Kraft.

Beckedorf, den 18.07.2018

Dieter Wall Bürgermeister